

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO:  
"Geschwindigkeitsbegrenzung und LKW-  
Fahrverbot für Hochstedt und Vieselbach" -  
Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16  
Abs. 3 ThürKO

Drucksache

**2181/14**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	16.12.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Einwohnerantrag "Geschwindigkeitsbegrenzung und LKW-Fahrverbot für Hochstedt und Vieselbach" ist unzulässig.

20.11.2014 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 - Antrag im Wortlaut (mit Begleitschreiben)
- Anlage 2 - Stellungnahme des Bürgeramtes
- Anlage 3 - Stellungnahme des Tiefbau- und Verkehrsamtes
- Anlage 4 - Stellungnahme des Rechtsamtes

#### Sachverhalt

Am 17.10.2014 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag, vertreten durch Frau Christiane Scholz-Otto und Frau Ilka Vogel, übergeben. Es wird beantragt:

1. Die Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Ortsgrenzen von Hochstedt und Vieselbach ist dauerhaft auf 30 km/h zu begrenzen.
2. Die Kreisstraße Nr. 48 soll ein LKW-Fahrverbot in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erhalten. Für die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist ein Durchfahrtsverbot ab 3,5 t auszuschildern.
3. Die Beschilderung ist weiträumig vorzunehmen, um die Kraftfahrer frühzeitig auf die Fahrverbote hinzuweisen.

Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages in der Anlage 1 wird verwiesen.

Durch die Stadtverwaltung wurde die Zulässigkeit des Antrages geprüft. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ThürKO aus den nachfolgenden Gründen nicht.

Dies ergibt sich zum einen aus § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO:

*"Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (...) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde"*

und zum anderen aus § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO:

*"Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit (...) nicht (...) der Oberbürgermeister zuständig ist".*

Bei dem Antrag handelt es sich um den Vollzug der Straßenverkehrsordnung. Zum Vollzug des Straßenverkehrsrechts sind eigene, von den Straßenbaubehörden getrennte, auf der "Kreisebene" eingerichtete Straßenverkehrsbehörden berufen (vgl. § 44 Abs. 1 S. 1 StVO). Soweit eine kreisfreie Stadt mit Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde betraut ist, nimmt sie diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Somit ist ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig. Demzufolge findet weder eine Beratung noch eine diesbezügliche Entscheidung durch den Stadtrat statt.

Somit ist festzustellen, dass der vorliegende Einwohnerantrag **unzulässig** ist.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft der Stadtrat, § 16 Abs. 3 S. 1 ThürKO.